

# Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EWR GmbH



## >> Inhaltverzeichnis

### Inhalt

1. Allgemeines und Geltungsbereich
2. Anmeldung Gasanlagen und Geräten
3. Inbetriebsetzung der Gasanlage
4. Plombenverschlüsse und Sperrschlösser
5. Netzanschluss (Hausanschluss)
6. Hauptgasversorgung
7. Gasmesseinrichtung
8. Gasdruckregelgeräte
9. Hauptschutzpotentialausgleich
10. Isolierstück
11. Bereitschaftsdienst
12. Anschlusszeichnungen
13. Verhalten bei Gasgeruch

## >> 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung der Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01. November 2006 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung einen Anschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers, der EWR GmbH, im folgenden NB genannt, angeschlossen sind und angeschlossen werden.
- (2) Die TAB gelten für die einheitliche Planung, Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Gasanlagen in Niederdruck nach den anerkannten Regeln der Technik (EnWG § 49 Abs. 2.1) insbesondere den Technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).
- (3) Alle DVGW-Arbeitsblätter, technische Regelwerke und Verordnungen bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung von diesen TAB unberührt.

### Begriffsbestimmung:

#### **Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01. November 2006 bzw. in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Anschlussnehmer § 1 NDAV Abs. 2**

Eigentümer oder Erbbauberechtigter in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.

#### **Anschlussnutzer § 1 NDAV Abs. 3**

Jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

#### **Netzbetreiber § 1 NDAV Abs. 4**

Betreiber eines Gasversorgungsnetzes.

#### **Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) § 13 NDAV Abs. 2**

Die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung, mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtung, die Eigentum des Netzbetreibers sind, dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

#### **Messstellenbetreiber (MSB) § 21b EnWG**

Ist verantwortlich für die Lieferung, Installation, Instandhaltung der Messeinrichtungen, sowie zur Datenweitergabe an die berechtigten Marktteilnehmer.

- (4) Die TAB, sind für Gasanlagen anzuwenden, die einen Anschluss in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz (Niederdruck oder Mitteldruck) des NB haben. Sie ist bei Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung anzuwenden.  
Für den bestehenden Teil der Kundenanlage, gibt es seitens der TAB keine Anpassungspflicht, sofern die sichere und störungsfreie Gasversorgung gewährleistet ist.
- (5) Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, des Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 13 NDAV (Gasanlage) fest.
- (6) Sie gelten zusammen mit § 19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.
- (7) Sie gelten ab dem 05. August 2013.
- (8) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.
- (9) Planer und Errichter verfügen mit der TAB, die für die Planung und Errichtung von Gasanlagen in Niederdruck erforderlichen technischen Unterlagen.
- (10) Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Gasanlage mit dem NB.
- (11) Besonderheiten und Randbedingungen sowie Abläufe und Schnittstellen zwischen dem NB und dem VIU werden durch diese TAB geregelt. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem NB abzustimmen.
- (12) Kosten die aus Missachtung der TAB entstehen können dem VIU in Rechnung gestellt werden.

## >> 2. Anmeldung von Gasanlagen und Geräten

- (1) Die Anmeldung erfolgt über das beim NB üblichen Verfahren.  
Die in diesem Kapitel beschriebenen Vordrucke des NB zur Anmeldung des Netzanschlusses sowie zusätzlichen Datenerfassung stehen im Internetauftritt zum Download zur Verfügung.
- (2) Um die Interessen des Anschlussnehmers für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend § 6 NDAV Abs. 2 zu berücksichtigen und um den Netzanschluss (Hausanschluss) sowie die Messeinrichtung leistungsgerecht auszulegen, liefert der Planer oder Errichter zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Gasanlagen und Verbrauchsgeräte.
  - NB Formular „Angebotsanfrage Hausanschluss“
  - Kopie des Lageplanes im Maßstab 1:500
  - Kopie des Kellergrundrisses (wenn Keller vorhanden) im Maßstab 1:100 oder 1:50
  - Im Kellergrundriss oder (wenn kein Keller vorhanden) im Erdgeschossgrundriss sollte die gewünschte Einführungsstelle für die Leitungen sowie der Hausanschlussraum gekennzeichnet werden.
  - Daten zu Gasgeräten

Der Anschlussnehmer / -nutzer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung des NB ein Projektschaltbild des Gasversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte beizufügen. Die bei der Anmeldung angegebene gleichzeitig benötigte Nennwärmeleistung dient dem NB als Grundlage für die Dimensionierung der benötigten Netzanschlussleitung und bildet die Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) nach §11 NDAV. Ist der NB gleichzeitig MSB, dient diese Angabe ebenfalls der Dimensionierung der Messeinrichtung.

## >> 3. Inbetriebsetzungen der Gasanlage

- (1) Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage wendet der Errichter das beim NB üblichen Verfahren an.  
Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung sowie nach Trennung, Zusammenlegung oder Änderungen.
- (2) Der NB ist nach §15 NDAV berechtigt, die Gasanlage vor und auch nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so ist der NB berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.
- (3) Sollte die Kundenanlage trotz Vorliegen des „Inbetriebsetzungs-/Änderungsauftrag GAS“ nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kann der NB die ihm entstehenden Aufwendungen pauschal geltend machen.
- (4) Wenn eingetragene VIU wiederholt in grober Weise gegen die anerkannten Regeln der Technik verstoßen, können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.
- (5) Wird nach der Einstellung der Versorgung eine Gasanlage wieder in Betrieb genommen, wird in der Praxis nach den folgenden differenzierten Fällen vorgegangen.  
Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Einschalten eines VIU der Personen- und Versorgungssicherheit dient; in diesem Zusammenhang wird auf §13 NDAV verwiesen.

### **Einstellung der Anschlussnutzung nach §17 NDAV**

aus Sicherheitsgründen, bei unerlaubter Energieentnahme oder bei störenden Rückwirkungen.

Die Gasanlage kann nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

### **Unterbrechung der Anschlussnutzung §24 NDAV**

wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung.

Anlagen können erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die vorgenannten Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind.

### **Kündigung des Netzanschlussverhältnisses §25 NDAV**

bei Wohnungsleerstand.

Ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer wird angestrebt, wenn kein Nachmieter (neuer Anschlussnehmer) feststeht. Kommt es nicht zum Vertragsabschluss, wird die Anlage durch Ausbau des Zählers außer Betrieb genommen.

Bei der Wiederinbetriebsetzung ist das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einzuhalten.

- (6) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird unter Grundlage des §14 NAV Abs. 3 nach den gültigen Pauschalen des NB abgerechnet. Ausgenommen sind Inbetriebsetzungen durch Installateure mit einer „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EWR GmbH“.
- (7) Wenn die Anwesenheit des VIU bei der Inbetriebsetzung erforderlich ist, teilt der NB ihm dies mit. Die Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder dessen sachkundigen Vertreters (VIU) bei der Inbetriebsetzung erfolgt nicht im Auftrag und auf Kosten des NB. Sie ist nur in besonderen Fällen, zwingend notwendig.
- (8) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt wurde.  
Die Schornsteinfegerbezirke für Remscheid finden Sie unter:  
[www.remscheid.de/leben/medienpool/dokumente020/1.32.0\\_Schornsteinfeger\\_Kehrbezirke.pdf](http://www.remscheid.de/leben/medienpool/dokumente020/1.32.0_Schornsteinfeger_Kehrbezirke.pdf).

## >> 4. Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser

- (1) Anlagenteile in denen nicht gemessenes Gas fließt, müssen plombierbar ausgeführt werden und sind bei der Inbetriebnahme, bei Änderungen oder Umbau der Gasanlage, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten, spätestens jedoch arbeitstäglich zu verplomben.
- (2) Plomben oder Verschlüsse des NB oder MSB dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen der Plomben erteilt, gilt hierfür das nachfolgende Verfahren.
  - 1. Installateure mit „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EWR GmbH“**  
Vorgehensweise nach der „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EWR GmbH“ Kapitel 2 Plombierungen.
  - 2. Installateure ohne „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EWR GmbH“**  
Nach dem Entfernen von Plomben oder Verschlüssen bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist der NB/MSB unter Vorlage des Formulars „Inbetriebsetzung/Änderungsauftrag GAS“ mit dem Entfernungsgrund einzureichen. Die Plomben werden danach kostenfrei vom NB angebracht.
  - 3. Bei Gefahr dürfen Plomben oder Verschlüssen ohne Zustimmung des NB entfernt werden.  
Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen.**
- (3) Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.  
Werden Messeinrichtungen ohne Haupt- und Sicherungsstempel oder beschädigte Haupt- und Sicherungsstempel vorgefunden, ist der NB/MSB unverzüglich zu informieren.
- (4) Sperrschlösser an Messeinrichtungen dürfen nur durch den NB/MSB entfernt werden.

## >> 5. Netzanschluss (Hausanschluss)

### 5.1 Gas Art

- (1) Im Versorgungsbereich des NB wird ausschließlich -Erdgas der Gruppe L- nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 bereitgestellt.

Folgende Kennwerte (Durchschnittswerte) gelten für die Einstellung der Gasgeräte sowie für die Bemessungsfragen:

Brennwert:  $H_{s,n} = 10,2 \text{ kWh/m}^3$

Heizwert:  $H_{i,n} = 9,2 \text{ kWh/m}^3$

Wobbe-Index:  $W_{s,n} = 12,8 \text{ kWh/m}^3$

### 5.2 Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss verbindet die Gasanlage des Anschlussnehmers mit dem Gasversorgungsnetz des NB.
- (2) Zuständigkeiten und Eigentumsgrenzen sind in der NDAV geregelt.
- (3) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des NB und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von Mitarbeitern des NB oder von deren Beauftragten hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten.
- (4) Der Netzanschluss endet nach der der Hauptabsperreinrichtung (HAE). Nach der HAE beginnt, mit Ausnahme der Gasdruckregelgeräte und Messeinrichtungen die Kundenanlage.
- (5) Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Gasversorgungsnetz des NB verbunden ist.
- (6) Bei unterirdischer Einführung des Netzanschlusses ist eine Mindesttiefe unter der Geländeoberfläche (Überdeckung von 0,6m) einzuhalten. Die Trasse darf nicht überbaut werden. Aufschüttungen oder Abtragungen sind dem NB zwingend mitzuteilen.
- (7) Die Versorgung mehrerer Gebäude aus einem Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Netzanschluss in einem für alle Anschlussnutzer jederzeit zugänglichen Hausanschlussraum zusammen mit den Messeinrichtungen errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch die Anschlussnutzer, den NB sowie den MSB und die Verlegung zu den Gasanlagen in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Anschlussnehmer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Anschlussnutzer für die Durchführung dieser Verpflichtung.
- (8) Anschlussnehmer, Betreiber der Gasanlage, Anschlussnutzer, der NB und der/die MSB müssen unabhängig voneinander Zutritt zum Hausanschlussraum haben.
- (9) Werden mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter sowie Betreiber der Gasanlagen durch geeignete Massnahmen sicher, dass eine eindeutige gasteknische Trennung der angeschlossenen Gasanlagen gegeben ist.

### 5.3 Anschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

(1) Die Hausanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen:

- in Hausanschlussräumen      DIN 18012 Kapitel 5.5.2
- auf Hausanschlusswänden    DIN 18012 Kapitel 5.5.3
- in Hausanschlussnischen     DIN 18012 Kapitel 5.5.4

Sollten die Hausanschlusseinrichtungen nicht nach der DIN 18012 unterzubringen sein, ist eine Abstimmung mit dem NB vor Beginn der Arbeiten dringend erforderlich.

(2) Alle Anschlusseinrichtungen\*, Betriebseinrichtungen\*\* und \*\*\* Messeinrichtungen der verschiedenen Sparten müssen vorschriftsmäßig installiert, gewartet, bedient und abgelesen werden können.

**\* Anschlusseinrichtungen:**

- |                     |   |                         |       |
|---------------------|---|-------------------------|-------|
| Gasversorgung       | – | Hauptabsperreinrichtung | (HAE) |
| Stromversorgung     | – | Hausanschlusskasten     | (HAK) |
| Wasserversorgung    | – | Hauptabsperreinrichtung | (HAE) |
| Fernwärmeversorgung | – | Übergabestelle          | (ÜG)  |

**\*\* Betriebseinrichtungen aus Sichtweise des NB:**

Technische Einrichtungen der Kundenanlage, die den Anschlusseinrichtungen nachgeordnet sind z. B. Gas-Druckregelgeräte.

**\*\*\* Betriebseinrichtungen aus Sichtweise des MB:**

Messeinrichtungen und Kommunikationseinrichtungen

(3) Räumen, in denen Hausanschlusseinrichtungen und Gasgeräte installiert bzw. aufgestellt werden, müssen den Anforderungen der gültigen Landesbauordnung NRW (LBO), der Feuerungsverordnung NRW (FeuVO), der Leitungsanlagen-Richtlinien (LAR NRW) und der Technische Regeln für Gasinstallation (TRGI) genügen.

Eine ausreichende Be- und Entlüftung ist einzuplanen.

(4) In folgenden Räumen oder Gebäudeteilen dürfen Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen nicht untergebracht werden:

- in **feuer- und explosionsgefährdete Räume**
- in **Wohnungen von Mehrfamilienhäusern**
- in **notwendigen Treppenträumen und Fluren**
- in **Rettungswegen**
- in **Räumen, in denen der Arbeits- und Bedienbereich unterschritten wird.**

### 5.4 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

(1) Hausanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden sind mit dem NB abzustimmen.

### 5.5 Hauseinführung

- (1) Planer oder Errichter stimmt die Art der Hauseinführung mit dem NB ab. Der NB legt Art und Größe der Hauseinführung fest.
- (2) Erforderliche bauliche Maßnahmen z.B. Aussparung in Zäune oder ähnlichem, veranlasst der Anschlussnehmer nach Vorgabe des NB auf eigene Kosten.

### 5.6 Anbringen des Netzanschlusses

(1) Einführung, Hauptabsperreinrichtung, Hausdruckregelgerät und Messeinrichtung werden frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet und müssen jederzeit zugänglich sein.

### 5.7 Anschlussdruck

#### 5.7.1 Niederdruck

(1) Am Ausgang der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. des Gasdruckregelgerätes, beträgt bei Neuanlagen ab dem 01. September 2008 der Druck 23mbar. Abweichende Drücke können vereinbart werden und sind Bestandteil des Netzanschlussvertrages. Bei Änderungen oder Erneuerung der Gasleitungsanlagen die vor dem 01. September 2008 erstellt wurden, wird der Ausgangsdruck am HDR durch den NB auf 23mbar angehoben werden. Zählerregler sind ab dem 01. September 2008 auf 23mbar voreingestellt.

#### 5.7.2 Mitteldruck

(2) In Ausnahmefällen werden Abnahmestellen an das Mitteldrucknetz 0,4 – 0,9 bar angeschlossen. Die Gas-Druckregelgeräte werden durch den NB montiert und gekennzeichnet. Ab dem Ausgangsflansch des HDR (Niederdruck im Mitteldruck) werden die Gasanlagen vom VIU angeschlossen.

### 5.8 Stilllegung einer Gasanlage

Nach Ausbau der letzten Messeinrichtung muss der Gasanschluss vom öffentlichen Netz, hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) getrennt werden und mit einem manipulationssicheren Stopfen (Fabrikat Nunner, Viega oder Dingerkus) verwahrt werden.

Des Weiteren hat eine Meldung an den NB zu erfolgen.

Wird der Gasanschluss durch Beauftragte des NB stillgelegt, können die Trennungskosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

## >> 6. Hauptgasversorgung

### 6.1 Aufbau und Betrieb

Das für die Gasinstallation im Gebäude beauftragte VIU, erstellt die Gasinstallation bis zum Übergabepunkt (HAE) am Netzanschluss (TAB Gas Punkt 5.2).

Erdverlegte Installationsleitungen sind nach dem DVGW –TRGI 2008 Absatz 5.2.2 zu verlegen und anzuschließen.

Hinter der Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist eine lösbare, hochtemperaturbeständige Verschraubung zwingend einzubauen.

Für jede Messeinrichtung ist am Ausgang ein Prüf – T – Stück (½“ innen) mit einem Sicherheitsstopfen ½“ (Fa. Nunner, Viega oder Dingerkus) einzubauen.

### 6.2 Manipulationserschwerenis, aktive und passive Maßnahmen

Um Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation zu verhindern bzw. zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und/oder passive Maßnahmen zu ergreifen.

## >> 7. Messeinrichtungen (G4 – G25)

### 7.1 Messstellenbetreiber

- (1) Neben dem NB können auch Dritte als MSB tätig werden, sofern Sie mit dem NB einen Messstellenrahmenvertrag abgeschlossen haben und die Technischen Mindestanforderungen (TMA) des NB einhalten.
- (2) Der NB legt den Aufstellungsort, der MSB das Messprinzip und die Bauart der Messeinrichtung fest.

### 7.2 Messeinrichtungen

- (1) Bis zur Zählergröße  $\leq$  G25 werden ausschließlich Balgengaszähler (BGZ) in Zweistutzenausführung eingebaut, ab der Zählergröße  $\geq$  G40 werden ausschließlich Drehkolbenzähler (DKZ) eingesetzt.
- (2) Gaszähler dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein, sie sind in unmittelbarer Nähe der Hauptabspernung (HAE) anzubringen. Abweichende Zählerplätze sind mit dem NB abzustimmen.
- (3) Die Montagehöhen der Gaszählerstellung, sollte zwischen 1,6m bis 1,8m über Oberkante Fertig Fußboden (OKFF) betragen.
- (4) Die Montage der Installationsleitung  $\leq$  100 mbar, muss 1m vor und hinter der Gaszähleranschlussplatte in Stahl,- oder Kupferausführung (mit Pressverbindungen) mit ausreichender Wandbefestigung ausgeführt werden. Hierzu empfehlen wir eine verdrehsichere Anschlussplatte zur Befestigung der Messeinrichtung.
- (5) Für jede Messeinrichtung ist am Ausgang ein Prüf – T – Stück (½“ innen) mit einem Sicherheitsstopfen ½“ (Fa. Nunner, Viega oder Dingerkus) einzubauen.
- (6) Bei Anlagen über 500kW Leistung oder einer Jahresarbeit von über 1.500.000 kWh muss sich der VIU vor Montagebeginn mit dem NB/MSB zwingend abstimmen.  
Für vorgenannte Anlagen erhebt der NB folgende Technische Mindestanforderungen (TMA).
  - Wechselspannungsanschluss 230V mit einem max. Nennstrom von 6A
  - Analoger Telefonanschluss mind. Halbamtsberechtigt oder Nebenstelle
  - Schutzpotentialausgleichsleiter 6mm<sup>2</sup> für den Zustandsmengenurwerter

Die Abstimmung muss mindestens 10 Werktage vor der geplanten Inbetriebnahme verbindlich mit dem NB/MSB abgestimmt werden. Sollten die TMA nicht umgesetzt sein, oder die Terminabstimmung nicht erfolgt sein, kann die Gasanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnutzers oder des Anlagenerrichters.

- (7) Bei Zusammenlegungen von bestehenden Anlagen, ist dies mit dem NB/MSB in Bezug auf die Dimensionierung der Messeinrichtung und der Gasdruckregelgeräte abzustimmen.
- (8) Bei der Demontage von Gaszählern sind die Ein- und Ausgangsstutzen unverzüglich zu verschließen.
- (9) Gaszähler dürfen nur stehend und mit verschlossenen Ein- und Ausgangsstutzen transportiert werden.
- (10) Der Einsatz von Gaszählern mit integrierter Temperaturumwertung oder mit Zustandsmengenurwertern, erfolgt bei erheblich von 15°C (Abrechnungstemperatur) abweichender Betriebstemperatur (Zähler in Außeninstallationen oder in beheizten Räumen) auf begründeten Antrag des Anschlussnutzers oder nach Maßgabe des NB/MSB auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes „G685 Gasabrechnung“. Der Zählerwechsel ist für den Anschlussnutzer kostenpflichtig.

## Masse und Leistungen

Gaszähler		Leistung / kW
BGZ	G4 1"	47
BGZ	G6 1"	76
BGZ	G16 1 1/2"	190
BGZ	G25 2"	305
DKZ	G40 DN 80	500
DKZ	G65 DN 80	760
DKZ	G100 DN 100	1220

### >> 8. Gas-Druckregelgeräte (GDR)

- (1) Die erforderliche Gas- Druckregelung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 459-2 „Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5bar in Anschlussleitungen“ ist Bestandteil des Netzanschlusses. Sie steht im Eigentum des NB / MSB und wird durch diesen zur Verfügung gestellt und gewartet.
- (2) Die Montage erfolgt durch den NB/MSB oder ein VIU mit der „Vereinbarung zur Inbetriebsetzung von Kundenanlagen in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz der EWR GmbH“ im Rahmen der Inbetriebsetzung oder Änderungsarbeiten.
- (3) Alle Gasdruckregelgeräte werden grundsätzlich ohne integrierten Gasströmungswächter und Gasmangelsicherung bereitgestellt bzw. eingebaut.
- (4) Die Gas-Druckregelgeräte dürfen nicht in die Druckprüfung der Leitungsanlage einbezogen werden.

#### 8.1 Bauart

- (1) Im Gasversorgungsgebiet der EWR GmbH gibt es zwei Arten von Gasdruckregelgeräten:
  - Zählerregler (ZR)
  - Hausdruckregler (HDR)
- (2) In Neuanlagen ist grundsätzlich ein HDR einzusetzen.  
Bei Änderungen ist es anzustreben die Gasanlage von ZR auf HDR umzubauen.
- (3) Wird bei Arbeiten in Bestandsanlagen festgestellt das ZR oder nicht Hochtemperaturbeständige HDR montiert sind, ist eine Abstimmung mit dem NB/MSB zwingend notwendig.
- (4) Bei einem Spitzenvolumenstrom größer 100 m<sup>3</sup>/h ist die technische Ausführung der Gasanlage und die Messung mit dem NB/MSB abzustimmen.

### >> 9. Hauptschutzpotentialausgleich

- (1) Metallene Leitungen der Gasinstallation müssen durchgehend leitend sein und sind gemäß DVGW Arbeitsblatt G600 „Technische Regeln der Gasinstallation“ Kapitel 5.3.5 in den jeweiligen Hauptschutzpotentialausgleich einzubeziehen.
- (2) Die Erstellung der Erdungseinrichtung und des Hauptschutzpotentialausgleiches, ist Aufgabe einer Elektrofachkraft. Der SHK-Installateur hat dafür Sorge zu tragen, dass die erstellte Gasleitungsanlage in den Hauptschutzpotentialausgleich nach DIN VDE 0100-540 einbezogen wird.
- (3) Ein fehlender oder mangelhafter Hauptschutzpotentialausgleich ist dem Anlagenbetreiber, am besten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gasleitungen dürfen weder als Schutz- und Betriebserder, noch als Schutzleiter in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Sie dürfen ebenso nicht als Ableiter oder Erder für Blitzschutzanlagen oder Antennenanlagen dienen.
- (5) Bei in Betrieb befindlichen Erdgasinstallationen ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit des vorhandenen Hauptschutzpotentialausgleich nicht unterbrochen wird.

### >> 10. Isolierstück

- (1) In durchgehend metallenen Leitungen ist in Gebäuden nahe der HAE ein Isolierstück nach DIN 3389 einzubauen.
- (2) Erdverlegte Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäuden müssen sowohl vor dem Austritt aus einem Gebäude als auch nach der Einführung in ein Gebäude mit Isolierstücken ausgerüstet werden.

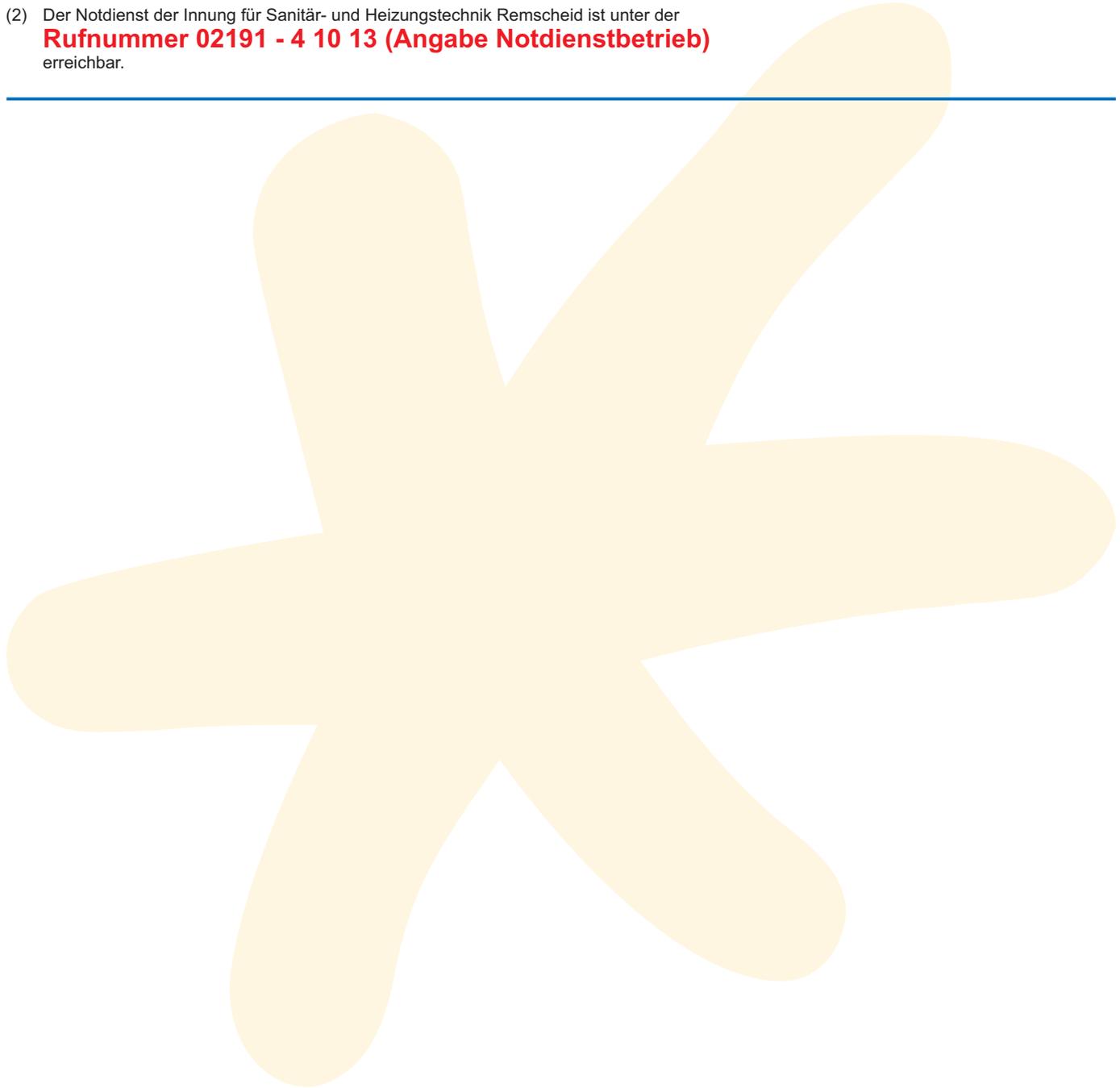
## >> 11. Bereitschaftsdienst

- (1) Die EWR GmbH hat als zuständiger Netzbetreiber eine 24 Std. Bereitschaft die kostenlos über die **Störungshotlinie 0800 0169993** erreichbar ist.

Eine Störungsmeldung sollte folgende Aussagen enthalten:

- Genauer Ort der Störung
- Art und Umfang der Störung
- Vermutet Ursache der Störung
- Name und Anschrift der meldenden Person

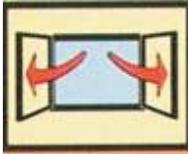
- (2) Der Notdienst der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik Remscheid ist unter der **Rufnummer 02191 - 4 10 13 (Angabe Notdienstbetrieb)** erreichbar.
- 



## >> 12. Verhalten bei Gasgeruch

Erdgas ist von Natur geruchslos und ungiftig. Damit auch kleinste Mengen austretenden Gases sofort festgestellt werden, mischt die EWR GmbH dem Erdgas einen speziellen, unverwechselbaren Duftstoff bei. Man spricht dabei auch von "Odorierung".

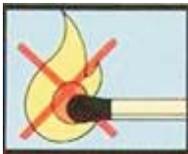
### Verhaltensregeln im Gebäude:



- Bewahren Sie Ruhe!
- Öffnen Sie alle Fenster und Türen!
- Sorgen Sie für Durchzug!



- Schließen Sie alle Hähne an Gaszählern und Gasgeräten!
- Den Keller nur nach ausreichender Lüftung betreten!



- Keine elektrischen Geräte anschalten.  
Kein Telefon, kein Handy, kein Lichtschalter, kein Türklingeln!
- Kein offenes Feuer! Nicht rauchen! Kein Feuerzeug!



- Warnen Sie andere Hausbewohner (klopfen, nicht klingeln) und verlassen Sie das Gebäude!

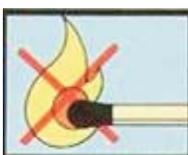


- Benachrichtigen Sie unseren Störungsdienst von einem Telefonanschluss außerhalb des Hauses.
- Melden Sie auch schwachen Gasgeruch und Gasgeruch auf der Straße!

### Verhaltensregeln im Freien:



- Bewahren Sie Ruhe!
- Andere Passanten warnen und Abstand zur Störstelle halten.



- Keine elektrischen Geräte anschalten.  
Kein Telefon, kein Handy.  
Kein offenes Feuer! Nicht rauchen!  
Kein Feuerzeug!
- Motoren ausschalten ggf. Fahrzeuge umleiten.

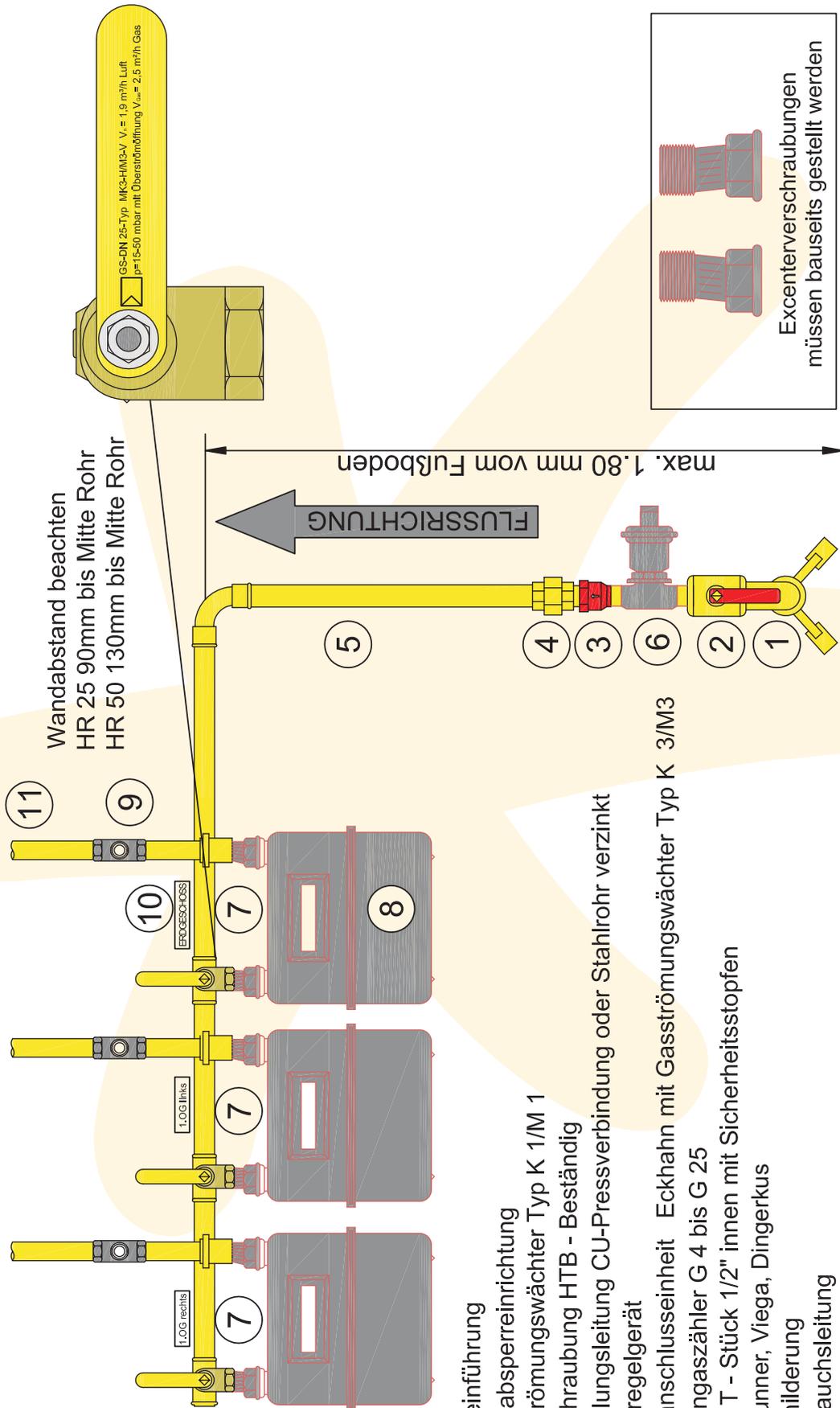


- Bei in der Nähe befindlichen Häusern Türen und Fenstern schließen.
- Benachrichtigen Sie unseren Störungsdienst.



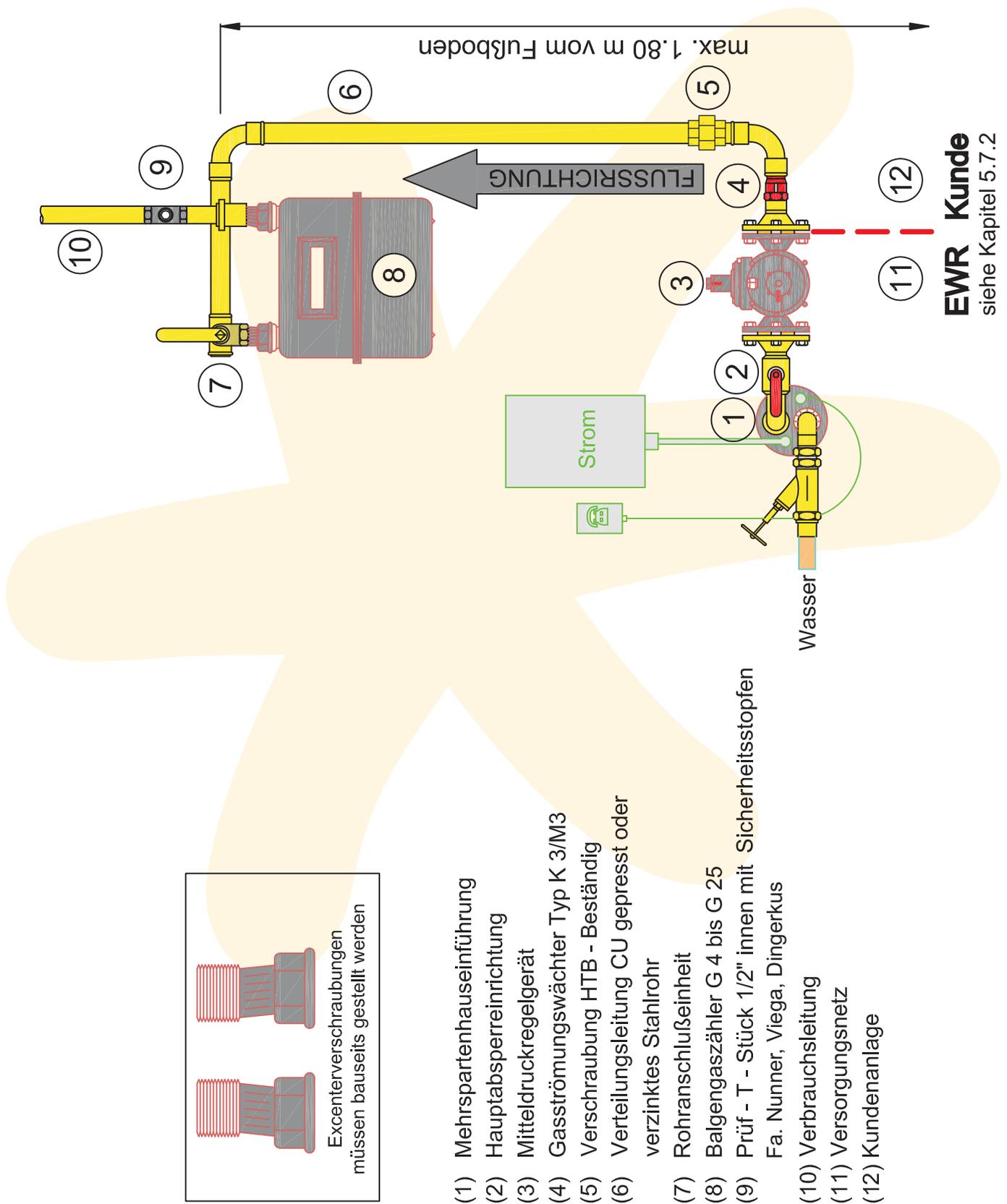
>> 13. Anschlusszeichnungen

Anlage 1.1 Gasanlage Mehrzählerstellung Niederdruck mit Hausdruckregler



>> 13. Anschlusszeichnungen

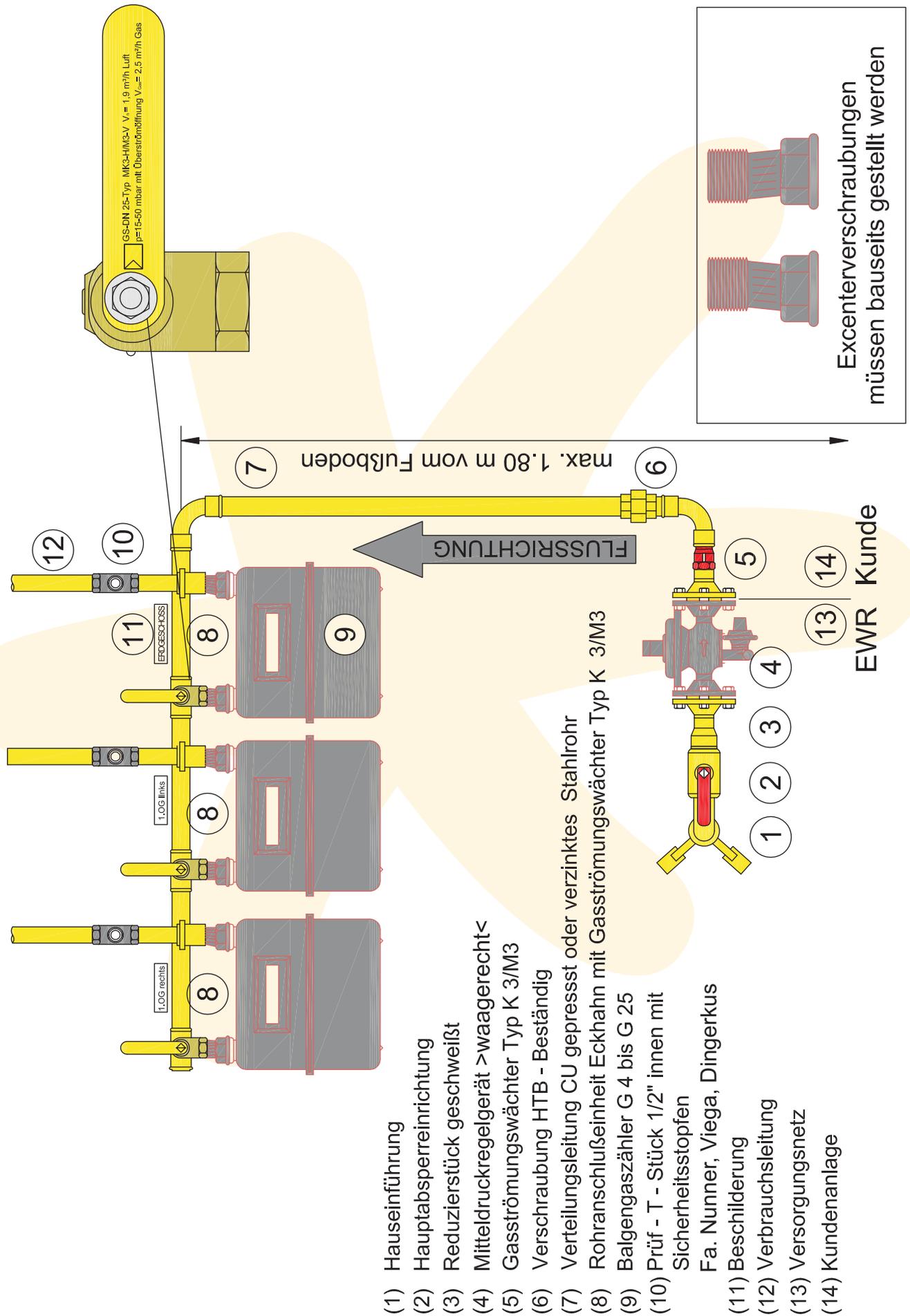
Anlage 2.0 Gasanlage Niederdruck im Mitteldrucknetz mit Hausdruckregler



**EWR Kunde**  
siehe Kapitel 5.7.2

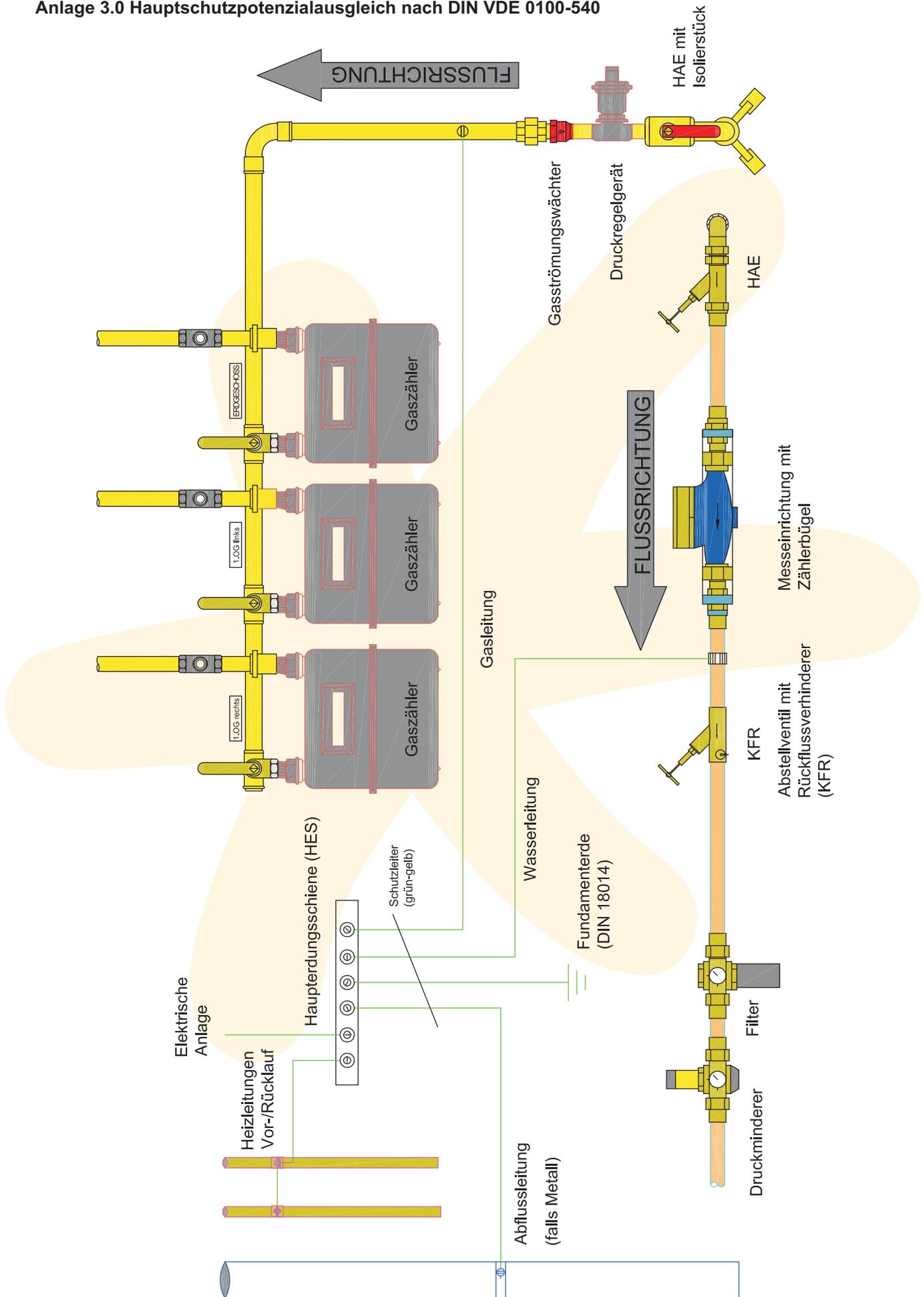
>> 13. Anschlusszeichnungen

Anlage 2.1 Gasanlage Mehrzählerstellung Niederdruck im Mitteldrucknetz mit Hausdruckregler



>> 13. Anschlusszeichnungen

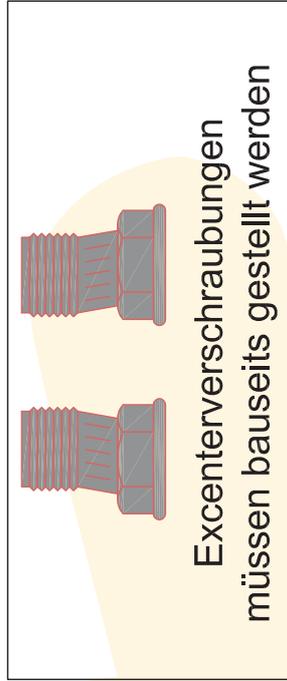
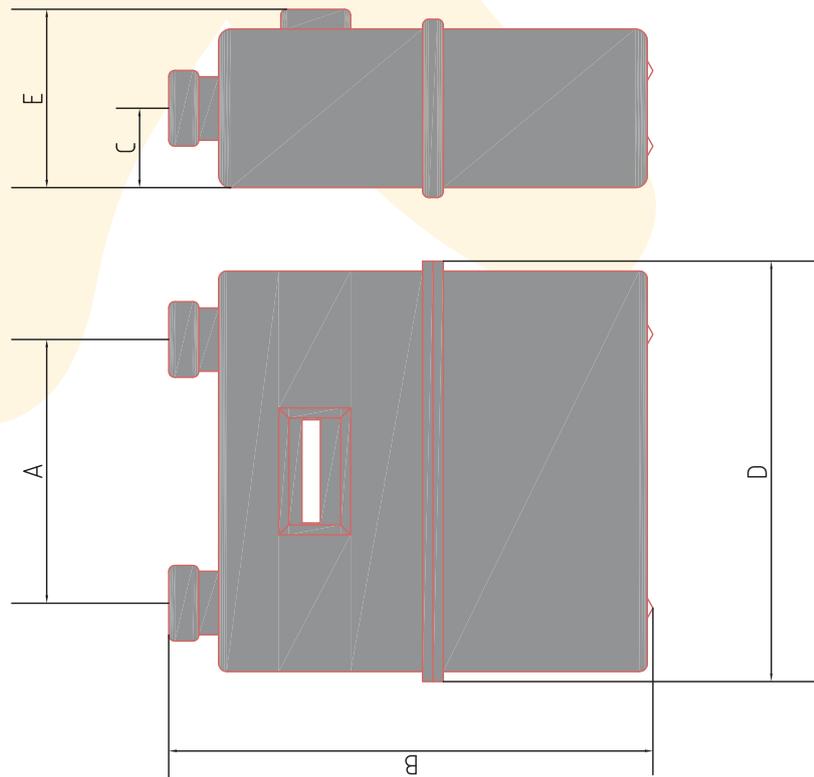
Anlage 3.0 Hauptschutzpotenzialausgleich nach DIN VDE 0100-540



>> 13. Anschlusszeichnungen

Anlage 4.0 Abmessungen Gaszähler

Gaszähler G 4 und G 6

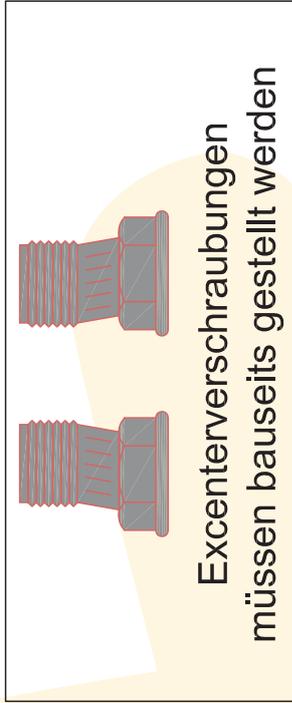
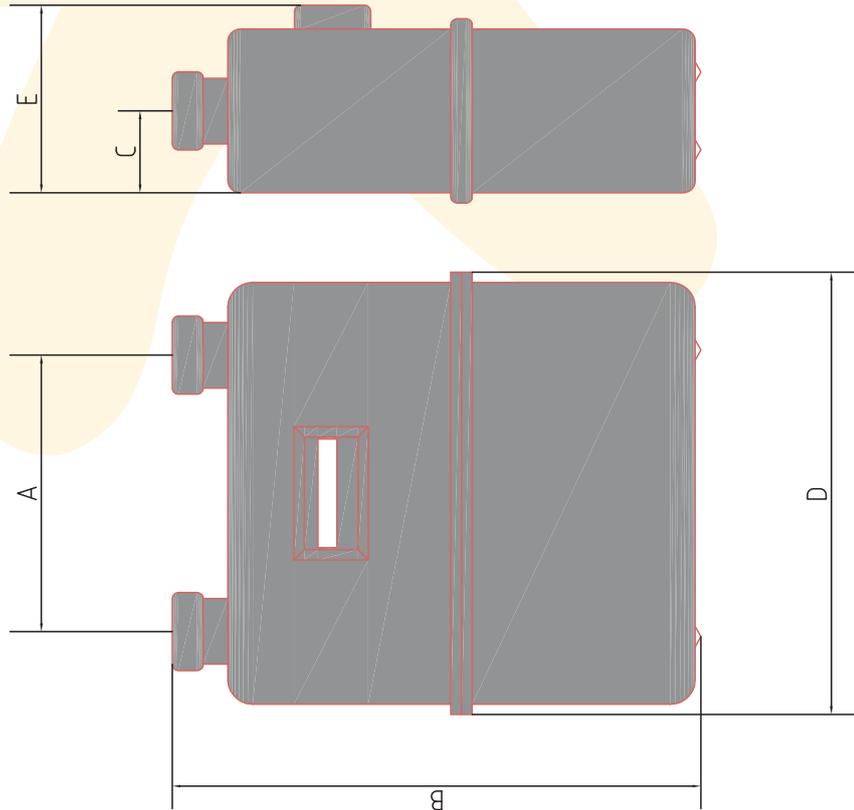


G	DN	A	B	C	D	E	Gewicht kg	Qmax KW
4	25	250	263	71	325	177	2,7	40
6	25	250	278	82	331	192	4,4	70

>> 13. Anschlusszeichnungen

Anlage 4.1 Abmessungen Gaszähler

**Gaszähler G 16 und G 25**

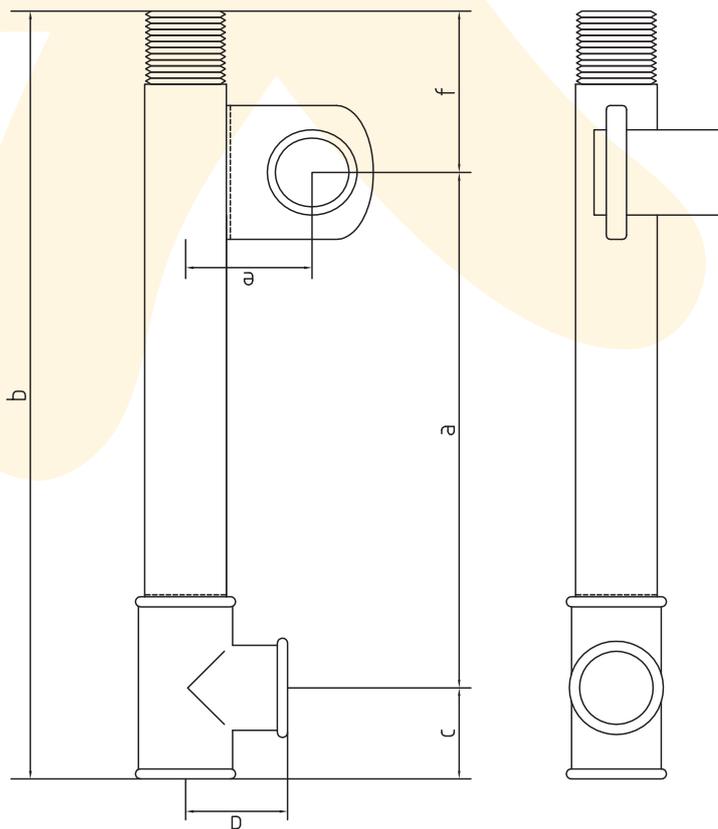


G	DN	A	B	C	D	E	Gewicht kg	Qmax KW
16	40	280	370	120	392	267	9,5	190
25	50	335	423	138	450	297	12,8	300

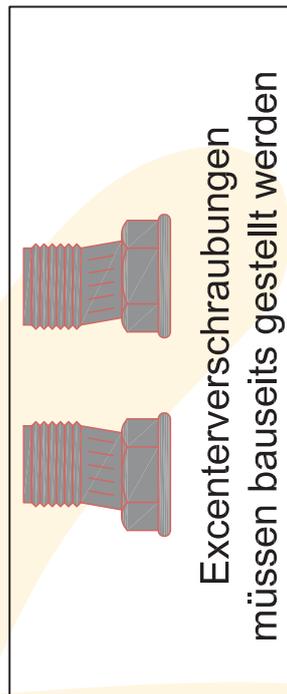
>> 13. Anschlusszeichnungen

Anlage 4.2 Gaszähler

Maßtabelle Rohranschlusseinheit HT



Nenngröße	Zähler	a	b	c	d	e	f
1" x 1"	G 4/6	250	366	38	38	73	78
1 1/2" x 1"	G 4/6	250	364	42	46	81	72
1 1/2" x 1 1/2"	G 16	280	410	50	50	97	80
2" x 1"	G 4/6	250	368	44	52	87	74
2" x 1 1/2"	G 16	280	414	52	55	103	87
2" x 2"	G 25	335	486	58	58	113	93



Excenterverschraubungen  
müssen bauseits gestellt werden

>> 13. Anschlusszeichnungen

Anlage 5.0 Gasdaten

Einstelltabelle für Gasgeräte bezogen auf den Betriebsheizwert					
Betriebsbrennwert $H_{o,B}$	9,7998	kWh/m <sup>3</sup>	Erdgas Gruppe "L" (Erdgas LL)		
Betriebsheizwert $H_{u,B}$	8,8492	kWh/m <sup>3</sup>	Relative Dichte (Luft = 1)		
Wobbeindex $W_{o,n}$	12,8876	kWh/m <sup>3</sup>	Normdichte		
				0,6340	0,8191 kg/m <sup>3</sup>
Belastung	Einstellwert	Belastung	Einstellwert	Belastung	Einstellwert
2 kW	4 l/min	36 kW	68 l/min	70 kW	132 l/min
4 kW	8 l/min	38 kW	72 l/min	72 kW	136 l/min
6 kW	11 l/min	40 kW	75 l/min	74 kW	139 l/min
8 kW	15 l/min	42 kW	79 l/min	76 kW	143 l/min
10 kW	19 l/min	44 kW	83 l/min	78 kW	147 l/min
12 kW	23 l/min	46 kW	87 l/min	80 kW	151 l/min
14 kW	26 l/min	48 kW	90 l/min	82 kW	154 l/min
16 kW	30 l/min	50 kW	94 l/min	84 kW	158 l/min
18 kW	34 l/min	52 kW	98 l/min	86 kW	162 l/min
20 kW	38 l/min	54 kW	102 l/min	88 kW	166 l/min
22 kW	41 l/min	56 kW	105 l/min	90 kW	170 l/min
24 kW	45 l/min	58 kW	109 l/min	92 kW	173 l/min
26 kW	49 l/min	60 kW	113 l/min	94 kW	177 l/min
28 kW	53 l/min	62 kW	117 l/min	96 kW	181 l/min
30 kW	57 l/min	64 kW	121 l/min	98 kW	185 l/min
32 kW	60 l/min	66 kW	124 l/min	100 kW	188 l/min
34 kW	64 l/min	68 kW	128 l/min	102 kW	192 l/min